

Kollision zwischen Auto und Velo: Wer haftet?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Erziehung

Der Motorfahrzeughalter (bzw. seine Haftpflichtversicherung) haftet verschuldensunabhängig für den Schaden, welchen sein Fahrzeug verursacht. Grund für diese strenge Haftung ist die von Motorfahrzeugen ausgehende Betriebsgefahr: Es handelt sich um besonders gefährliches Verkehrsmittel, weil von ihnen äusserst starke Kräfte ausgehen. Einzig höhere Gewalt (etwa Steinschlag) oder ein grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten können die Haf-

HAFTPFLICHT Ich (25, 100 Prozent erwerbstätig) bin mit dem Velo unter Missachtung eines Stop-Schildes in eine Strasse eingebogen. Gleichzeitig kam ein Auto mit stark überhöhter Geschwindigkeit angefahren. Zwar konnte der Autofahrer noch abbremsen, es kam aber trotzdem zu einer Kollision. Dabei zog ich mir unter anderem eine Hirnerschütterung zu. Ich war fünf Tage arbeitsunfähig und leide noch heute unter Kopfschmerzen, weshalb ich regelmässig zum Arzt muss. Wer hat für die mir entstandenen Kosten aufzukommen? Wie lange habe ich Zeit, meine Ansprüche geltend zu machen?

G. L. in L.

tung ausschliessen. Dies aber nur, soweit weder den Halter ein Verschulden trifft noch ein schlechter Zustand des Autos zum Unfall beigetragen haben. Die Schadenersatzpflicht des Halters kann jedoch bei Selbstverschulden des Geschädigten reduziert werden.

Reduktion durch Selbstverschulden

In Ihrem Fall haftet grundsätzlich der Motorfahrzeughalter (dessen Haftpflichtversicherung) für den entstandenen Schaden. Der Fahrzeuglenker war mit

übersetzter Geschwindigkeit unterwegs, womit ihn ein Verschulden trifft. Daher erfolgt kein Ausschluss der Halterhaftung. Weil aber auch Sie ein Verschulden tragen (Missachtung Stop-Schild), wird die Haftung des Halters hier praxisgemäss um zirka 20 Prozent reduziert.

Schadenersatz für Kosten

Die finanziellen Nachteile, welche Ihnen durch den Unfall entstanden sind, werden durch eine Schadenersatzzahlung abgegolten. Für die Heilungskosten

(Rettungs-, Spital- und Arztkosten) kommt vorerst Ihr obligatorischer Unfallversicherer auf. Der Sachschaden (Velo), der Erwerbsausfall, der Haushaltsschaden (Beeinträchtigung in der Haushaltsführung) sowie allfällige Anwaltskosten sind beim Haftpflichtversicherer des Halters geltend zu machen.

Als Geschädigter haben Sie ein direktes Forderungsrecht gegen die Versicherung des Halters. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche innert zweier Jahre ab dem Tag, seit dem Sie Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen haben, einklagen oder die Betreibung einleiten, andernfalls die Verjährung droht.

Beizug eines Anwalts?

Bleibt es mit Sicherheit bei einer kurzfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung und muss einzig der Sachschaden reguliert werden, ist der Beizug eines Anwalts nicht erforderlich. Sie klagen aber weiterhin über Unfallbeschwerden, weshalb dringend zum Anwaltsbeizug geraten wird. Auch wenn Sie wieder beschwerdefrei werden, erleiden Sie allenfalls wirtschaftliche Nachteile durch den Unfall wie Vorbehalte bei Zusatz-

Kurzantwort

Ein Motorfahrzeughalter haftet unabhängig von seinem Verschulden für den von seinem Fahrzeug verursachten Schaden. Ein Ausschluss oder eine Reduktion der Halterhaftpflicht kommen nur unter besonderen Voraussetzungen zum Tragen. Für die finanziellen Nachteile, welche durch den Unfall entstanden sind (Heilungskosten, Erwerbsausfall, Sachschaden, Anwaltskosten), gilt ein direktes Forderungsrecht gegen die Haftpflichtversicherung des Halters. Diese Ansprüche müssen innert zweier Jahre geltend gemacht werden.

versicherungsabschluss, Haftungsreduktionen bei Erleiden eines weiteren Unfalls zufolge eines Vorzustandes aus dem ersten Unfall usw.

LIC. IUR. CHRISTIAN HAAG

ratgeber@luzernerzeitung.ch

Rechtsanwalt, Häfliger Haag Häfliger, Anwälte & Notare, www.anwaltluzern.ch, Luzern/Sursee